

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 11/2015

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 30.11.2015

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - **AU-Bescheinigung - neuer Vordruck ab 01.01.2016**
- **Verordnung von Krankenförderungen durch Vertragszahnärzte im Land Brandenburg**
- 3.2.3 - **Mitteilung der KKH zur Bearbeitung von KFO-Nachanträgen**
- 3.2.5 - **ZE-Punktwert für das Jahr 2016**
- 5. - **Verjähung von zahnärztlichen Honoraransprüchen gegenüber Patienten**
- **Datenübersicht nach § 286 SGB V**
- **Sorfortauszahlung Dezember 2015**
- **Behandlungseinheit gesucht**
In eigener Sache: Die Patientenberatung der KZVLB sucht eine Behandlungseinheit
- 8. - **Dezentrale Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte Praxisteam,**
Referent: Rainer Linke
- 9. - **Berufshaftpflicht-Versicherung**
Versicherungsschutz für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Flüchtlingen

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg 2016
- Punktwertübersicht Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg 2015
- Anmeldungen dezentrale Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte Praxisteam
- Deutsche Ärzteversicherung: Versicherungsschutz für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Flüchtlingen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

AU-BESCHEINIGUNG - NEUER VORDRUCK AB 01.01.2016

Nach massiver Kritik und heftigen Diskussionen aufgrund der Nichteinbeziehung der KZBV in die seitens des GKV-Spitzenverbandes und der KBV vorgenommene Überarbeitung des Formulars (Muster 1) „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ wurden wir aktuell darüber informiert, dass dieses neue Muster 1 ab dem 1. Januar 2016 auch im vertragszahnärztlichen Bereich Anwendung findet.

Konkret teilte uns die KZBV hierzu Folgendes mit:

„Obwohl das derzeit noch gültige „Muster 1“ auch im zahnärztlichen Bereich verwendet wird, ist die KZBV in die Überarbeitung nicht einbezogen und erst viel zu spät überhaupt benachrichtigt worden. Dieses Vorgehen ist gegenüber dem GKV-Spitzenverband nachdrücklich gerügt und darüber hinaus verlangt worden, dass ärztliche Formulare, die auch für die Zahnärzte gelten, künftig trilateral gestaltet werden. Anderenfalls müssten eigenständige Formulare entwickelt werden. Die Übernahme des neuen Vordrucks ist wegen Ungeeignetheit zurückgewiesen worden. Ausschlaggebend dafür ist die dort vorgesehene Angabe der die Arbeitsunfähigkeit begründenden Diagnose(n) fast ausschließlich in codierter Form, die im zahnärztlichen Bereich jedoch keine Anwendung findet. Für die Zukunft wird es Gespräche über die Einflussnahme der KZBV auf die Formulargestaltung sowie darüber geben, wie eine einheitliche Nutzung auch des AU-Vordrucks für Ärzte und Zahnärzte ermöglicht werden kann.“

Davon unabhängig ist für die Praxis aber vorerst entscheidend, welche Lösung für die Zahnärzte ab dem 01.01.2016 gilt. Dazu konnte jetzt folgende Übergangsregelung getroffen werden:

Ab dem 01.01.2016 verwenden auch die Vertragszahnärzte für die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich das in der vertragsärztlichen Versorgung geltende Muster 1. Das bis zum 31.12.2015 geltende Muster 1 darf ab diesem Zeitpunkt nicht weiter verwendet werden. Das Muster 1 besteht aus dem folgenden vierteiligen Formularsatz:

Muster 1a	Ausfertigung für die Krankenkasse
Muster 1b	Ausfertigung für den Arbeitgeber
Muster 1c	Ausfertigung für den Versicherten
Muster 1d	Ausfertigung für den Arzt/Zahnarzt

Für den vertragszahnärztlichen Bereich gelten folgende Abweichungen:

- 1. Bei Verwendung der Papiervordrucke** trägt der Vertragszahnarzt den die Arbeitsunfähigkeit begründenden Befund unter „AU-begründende Diagnose(n)“ als Klartext/Freitext in der dafür vorgesehenen Zeile ein. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, können die Felder „ICD-10 -Code“ zusätzlich zur Klartext/Freitext-Eingabe genutzt und überschrieben werden.

Die Felder „Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten“, einschließlich der Ankreuzmöglichkeiten, bleiben im vertragszahnärztlichen Bereich unberücksichtigt.

Für den seltenen Fall, dass aufgrund des vom Vertragszahnarzt festgestellten Befundes die durchgängige Dauer der Arbeitsunfähigkeit mehr als 6 Wochen beträgt oder der Vertragszahnarzt über das Vorliegen eines sonstigen Krankengeldfalles (z. B. we-

gen anrechenbaren Vorerkrankungen oder Arbeitsunfähigkeit während der ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses) Kenntnis erlangt, sind die dafür vorgesehenen Felder im „Krankengeldfall“ zu befüllen.

- 2. Bei Herstellung im Blankoformularbedruckungsverfahren** sind als Druckvorlage im Ausgangspunkt die in der Anlage abgebildeten Muster zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich gegenüber den Mustern im Inhalt, in der Gestaltung, Abmessung, Druckstärke und Schriftgröße keine Abweichungen ergeben, mit Ausnahme der im Folgenden dargestellten Besonderheiten.

Im Blankoformularbedruckungsverfahren werden die im Original-Muster unter „AU-begründende Diagnose(n)“ vorgesehenen Felder für die Angabe des ICD-10 - Codes durch zwei Zeilen für die Klartext-/Freitexteingabe ersetzt.

Der Text „Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten“ einschließlich der dafür vorgesehenen Ankreuzfelder entfällt.

Die bestehenden regionalen Vereinbarungen zum Blankoformularbedruckungsverfahren finden auch auf das ab dem 01.01.2016 geltende Muster 1 Anwendung.

Das Vorgehen ab dem 01.01.2016 konnte damit zunächst einer Klärung zugeführt werden. Die KZBV wird auch die Hersteller der PVS-Software entsprechend informieren. Darüber hinaus befinden sich KZBV und GKV-Spitzenverband in Abstimmung einer Vereinbarung darüber, in welcher Weise künftig die einheitliche Nutzung des AU-Formulars im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich gewährleistet werden kann. In dieser Vereinbarung soll auch die oben beschriebene Übergangslösung noch einmal dargestellt werden.“

Um die Verwendung der neuen AU-Bescheinigung in Ihren Praxen zu Beginn des neuen Jahres sicherzustellen, werden wir Ihnen im Dezember 2015 automatisch eine entsprechende Grundausstattung zukommen lassen. Von individuellen Formularbestellungen zu Muster 1/2016 bitten wir daher vorerst abzusehen.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

Muster 1 (vierteiliges Formular)

Freigabe 21.05.2015

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit |_|_|_|_|_|_|_|

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit |_|_|_|_|_|_|_|

festgestellt am |_|_|_|_|_|_|_|

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)

ICD-10 - Code ICD-10 - Code ICD-10 - Code

ICD-10 - Code ICD-10 - Code ICD-10 - Code

sonstiger Unfall, Unfallfolgen Versorgungsleiden (z.B. BVG)

Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stufenweise Wiedereingliederung

Sonstige _____

Im Krankengeldfall ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall Endbescheinigung

Verbindliches Muster

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 1a

Ausfertigung für die Krankenkasse

Freigabe 21.05.2015

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit |_|_|_|_|_|_|_|

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit |_|_|_|_|_|_|_|

festgestellt am |_|_|_|_|_|_|_|

Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

Verbindliches Muster

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 1b (1.2016)

Muster 1b

Ausfertigung für den Arbeitgeber

VERORDNUNG VON KRANKENBEFÖRDERUNGEN DURCH VERTRAGSZAHNÄRZTE IM LAND BRANDENBURG

Die Verordnung einer Krankenförderung durch den Zahnarzt stellt nach einer Gesetzesänderung vom 01.01.2004 die absolute Ausnahme dar. Gemäß § 60 SGB V übernimmt die Krankenkasse Fahrkosten nur bei zwingender medizinischer Notwendigkeit und für Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Krankentransport-Richtlinien festgelegt hat.

Da die bestehenden Krankentransport-Richtlinien nur für die ärztliche Versorgung gelten, ist auf Bundesebene schon seit Längerem vorgesehen, auch für Zahnärzte verbindliche Regelungen hinsichtlich der Verordnung von Krankentransporten zu schaffen.

Um bis dahin im Land Brandenburg eine praxisnahe und patientenorientierte Versorgung zu gewährleisten, können Vertragszahnärzte bei der Verordnung einer Krankenförderung die bereits seit Jahren (vgl. Vorstandsinformation 9/2006) praktizierte Verfahrensweise, welche sich an den Krankentransport-Richtlinien der Ärzte orientiert und von den hiesigen Krankenkassenverbänden akzeptiert wird, auch weiterhin anwenden.

Danach ist die Verordnung einer Krankenförderung durch den Vertragszahnarzt möglich, wenn die zahnärztliche Behandlung selbst Grund für die zwingende Beförderungsnotwendigkeit ist (absolute Ausnahme, ggf. Notfall) oder wenn eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung des Patienten besteht, welche durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen:

aG (außergewöhnlich gehbehindert),

Bl (blind) oder

H (besonders hilfsbedürftig)

oder einem Einstufungsbescheid gem. SGB XI in die Pflegestufe 2 oder 3 nachgewiesen wird.

Die Verordnung erfolgt auf dem Formular Muster 4 „Verordnung einer Krankenförderung“, welches über die KZVLB erhältlich ist. Bei ambulanten Behandlungen ist auf dem Formular unter Punkt C) das Feld „sonstige“ anzukreuzen und dahinter „Zahnarzt“ einzutragen. Des Weiteren kommt hier nur das Ankreuzen unter „Dauerhafte Mobilitätseinschränkung“ in Betracht.

Sollte unter Punkt 2. „Beförderungsmittel“ ein anderes als „Taxi/Mietwagen“ erforderlich sein bzw. bestehen hier Unklarheiten, empfehlen wir die Rücksprache mit der betreffenden Krankenkasse. Die Beurteilung der Fragestellungen unter Punkt 2 gehört meist in den ärztlichen Bereich.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass selbstverständlich weiterhin auch der behandelnde Arzt einen notwendigen Krankentransport zum Zahnarzt verordnen kann.

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme von Fahrkosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 SGB V (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgt. Das heißt, der Versicherte (ggf. über Betreuungsperson oder -einrichtung) muss – außer in Notfällen – die Krankenförderung vorher durch seine Krankenkasse genehmigen lassen!

Für genehmigte Fahrten gelten die Zuzahlungsregelungen nach § 61 SGB V (zehn Prozent der Fahrkosten, aber höchstens zehn und mindestens fünf Euro pro Fahrt, aber nie mehr als die tatsächlichen Kosten; Befreiung nur bei Vorlage des aktuellen Befreiungsausweises).

Weitere Hinweise zur Verordnung von Krankenförderungen (Ausfüllhinweise für Transportscheine/Muster 4, Krankentransport-Richtlinie/Ärzte) finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Recht & Vertrag_Vertragshinweise_Krankenförderung.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

MITTEILUNG DER KKH ZUR BEARBEITUNG VON KFO-NACHANTRÄGEN

Die KKH bat uns, Sie über folgende Änderung ihrer Bearbeitungsweise für Genehmigungen von KFO-Nachanträgen ab 01.01.2016 zu informieren:

Gemäß § 2 Abs. 6 der Anlage 15 des Ersatzkassenvertrages Zahnärzte hat der Vertragszahnarzt der Krankenkasse kieferorthopädische Leistungen (einschl. M+L Leistungen), die ohne Therapieergänzung über die ursprünglich geplanten Leistungen hinausgehen, anzuzeigen. Der Krankenkasse steht es frei, diese Leistungen innerhalb von 4 Wochen begutachten zu lassen. Eine Genehmigungspflicht dieser Leistungen besteht nicht.

*In der Vergangenheit wurden Nachanträge von der KKH leistungsrechtlich beschieden und die Vertragszahnärzte erhielten hierüber eine Information. Zum **01.01.2016** wird die KKH diese Vorgehensweise umstellen. Nachanträge, die **nach** diesem Datum ausgestellt wurden, werden nicht mehr leistungsrechtlich beschieden, sondern nur noch „zur Kenntnis“ genommen. Ein separates Anschreiben wird in der Regel nicht mehr versandt. Die KKH behält sich jedoch vor, Nachanträge ggf. begutachten zu lassen.*

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Ausführungen im Rundschreiben 4/2015 vom 31.03.2015 hin. Darin hatten wir Ihnen empfohlen, entsprechende Nachanträge per Fax an die Krankenkasse zu senden und das Fax-Protokoll als Beleg aufzubewahren, um im Zweifelsfall die Erfüllung Ihrer Anzeigepflicht nachweisen zu können.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304; annett.klinder@kzvlb.de

Bei Rückfragen zur KFO-Abrechnung

Ute Schönfeld, Telefon: 0331 2977-263; ute.schoenefeld@kzvlb.de

ZE-PUNKTWERT FÜR DAS JAHR 2016

Durch die KZBV wurden wir über den Abschluss der Vereinbarung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V bei Zahnersatz und Zahnkronen für das Jahr 2016 informiert.

Danach wird der Punktwert für Zahnersatz und Zahnkronen für das Jahr 2016 um 2,95 % erhöht. Ausgangsbasis für die Vereinbarung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2016 war der Punktwert von 0,8358 Euro (2015).

Für das Jahr 2016 wird ein ZE-Punktwert in Höhe von 0,8605 Euro vereinbart.

Dieser Punktwert ist die Grundlage für die Höhe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 56 Abs. 4 SGB V im Bundesanzeiger bekannt zu machenden, auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 SGB V. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zum 1. Januar 2016 erfolgt.

Der Punktwert in Höhe von 0,8605 Euro ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 1. Januar 2016 ausgestellt werden.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

VERJÄHRUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN HONORARANSPRÜCHEN GEGENÜBER PATIENTEN

Ansprüche aus dem Jahr 2012 verjähren zum 31.12.2015

Das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu. Wir möchten Sie daher auf die Verjährungsfristen zum Jahresende hinweisen. Offene Forderungen aus dem Jahre 2012 verjähren gem. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach drei Jahren und somit zum 31.12.2015.

Die Verjährung zahnärztlicher Forderungen aus dem Jahre 2012 tritt nicht ein, wenn sie gehemmt wird. Die Verjährung wird gehemmt, wenn Sie bis zum 31.12.2015 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht (Einwurf in den Hausbriefkasten des zuständigen Gerichtes bis 31.12.2015, 24:00 Uhr ist noch fristwährend) erheben.

Zuständig für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist seit dem 1. Juli 2006 das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg in Berlin-Wedding. Die Hausanschrift lautet: 13343 Berlin, Dienstgebäude Schönstedtstr. 5. Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter der Servicrufnummer 030-90156-0 und der Homepage <https://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/mahnsachen.html>.

Durch Aufnahme von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände kann der Lauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Verhandlungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten gehemmt werden (§ 203 BGB). Wird die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Achten Sie bitte unbedingt auf eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Verhandlungen mit Ihren Patienten.

Abschließend weisen wir auf das Instrument der Verwirkung hin. Sofern Sie die Rechnung nicht zeitnah nach Beendigung der Behandlung gestellt haben, kann der Patient dem Zahnarzt eventuell mit dem Argument der Verwirkung entgegentreten, da er nicht mehr mit der Rechnungslegung rechnen musste. Eine einheitliche Rechtsprechung, wann eine Verwirkung vorliegt, gibt es nicht. Achten Sie daher auf eine zeitnahe Rechnungsstellung möglichst unmittelbar nach Ablauf des Quartals, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Isensee-Werth unter der Rufnummer 0331/2977-412 gern zur Verfügung.

*Marion Isensee-Werth, Assessorin jur., Justitiariat, Telefon: 0331 2977-412,
marion.isensee-werth@kzvlb.de*

DATENÜBERSICHT NACH § 286 SGB V

Nach § 286 SGB V ist die KZV Land Brandenburg verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihr gespeicherten Sozialdaten zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieser Auflage kommen wir in der folgenden Tabelle nach:

Dateibezeichnung	Art der Daten	betroffener Personenkreis
Zahnarztstammdatei (Zahnarztregister)	Stammdaten: Registernummer, Abrechnungsnummer, Planungsbereichsnummer, Titel, Name, Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum, Wohnungsanschrift, Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, Staatsexamen, Approbation, Promotion, sonstige Fachabschlüsse, Zulassung, Niederlassung (Praxisform), Kreisstelle, Beschäftigungsdaten für Assistenten und angestellte Zahnärzte	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Zahnarztabrechnung	Versichertennummer oder Name, Vorname des behandelten Patienten, Zahnarztabrechnungsnummer, Versichertenart, Art und Anzahl der abgerechneten Leistungen, Datum der Leistungen, Kosten, Kassenzuschuss, Kostenträger	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Zahnarztkonten	Kontoauszüge über alle vierteljährlich abgerechneten und gezahlten Vergütungen sowie Geldbewegungen, Namen, Titel, Adresse, Bankverbindung, Kennzeichnung zu Bankverträgen	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss Zahnärzte und Krankenkassen in Brandenburg	Name, Abrechnungsnummer, Anschrift Praxis, Prüfgegenstand Prüfzeitraum, Datum der Bescheide, Regresse pro Gebühr und Quartal	ausgewählte, abrechnende Vertragszahnärzte

Die Veröffentlichung dieser Übersicht geschieht aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Grundlage. Sie hat keine praktische Relevanz für die Arbeitsabläufe in der zahnärztlichen Praxis.

Martin Milanow, Datenschutzbeauftragter; Telefon: 0331 2977-444, martin.milanow@kzvlb.de

SOFORTAUSZAHLUNG DEZEMBER 2015

Der letzte Termin zur Sofortauszahlung Zahnersatz und Parodontose wird in diesem Jahr der

22.12.2015

sein.

Ab dem 04.01.2016 können Sie dann wieder ohne Einschränkung, Ihre Unterlagen zur Sofortauszahlung einreichen.

Um eine fristgerechte Bearbeitung sicherzustellen, beachten Sie bitte, dass die erforderlichen Unterlagen bis 10:00 Uhr bei der KZV Land Brandenburg vorliegen müssen.

Ingrid Voigt, Telefon: 0331 2977-217, finanzen@kzvlb.de

BEHANDLUNGSEINHEIT GESUCHT

**In eigener Sache:
Die Patientenberatung der KZVLB
sucht eine Behandlungseinheit**

Seit September 1994 bietet die KZVLB eine Patientenberatung an. Mittlerweile ist diese Beratungsstelle im öffentlichen Bewusstsein etabliert und erfährt hohe Akzeptanz bei den Patienten, in der Zahnärzteschaft und bei den Krankenkassen. Persönliche Beratungen werden im Rahmen des Zweitmeinungsmodells durchgeführt. Darüber hinaus finden in der KZVLB im Rahmen des Prothetikeinigungsverfahrens die Prothetikeinigungsgespräche statt.



Um die Arbeit der Beratungszahnärzte bzw. der Schlichter zu erleichtern, suchen wir eine Behandlungseinheit. Sie muss nicht neu sein, sollte aber den Anforderungen kleinerer Untersuchungen genügen und einen guten optischen Eindruck machen. Falls Sie einen Behandlungsstuhl abgeben möchten, bitten wir Sie, sich mit
*Herrn Milanow: Tel. 0331 2977-444 oder
per Mail: martin.milanow@kzvlb.de in Verbindung zu setzen.*

DEZENTRALE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN FÜR DAS GESAMTE PRAXISTEAM, Referent: Rainer Linke

Folgende Fortbildungsveranstaltungen (Referent Rainer Linke) stehen im nächsten Frühjahr/Sommer für Sie zur Auswahl.
Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldungen (s. Anlagen) schnellstmöglich zurück.

Kurzübersicht

	Cottbus	Templin	Potsdam
Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der neuen Verfahrensordnung und der aktuellen Rechtsprechung	10.02.2016 15-19 Uhr	24.02.2016 15-19 Uhr	02.03.2016 15-19 Uhr
Die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetz	16.03.2016 15-19 Uhr	06.04.2016 15-19 Uhr	30.03.2016 15-19 Uhr
Rund um die Festzuschüsse	23.03.2016 15-19 Uhr	04.05.2016 15-19 Uhr	13.04.2016 15-19 Uhr
Abrechnung von Suprakonstruktionen	20.04.2016 15-19 Uhr	18.05.2016 15-19 Uhr	08.06.2016 15-19 Uhr
Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der am häufigsten geprüften Leistungen	15.06.2016 15-19 Uhr	06.07.2016 15-19 Uhr	13.07.2016 15-19 Uhr

Die Themen im Überblick

Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der neuen Verfahrensordnung und der aktuellen Rechtsprechung

Inhalt:

- » Was bedeutet Wirtschaftlichkeitsgebot?
- » Wirtschaftlichkeitsgebot contra Leitlinien
- » Abgrenzung, Fehlverhalten im Gesundheitswesen - Plausibilitätsprüfung - Wirtschaftlichkeitsprüfung
- » Wieviel Mitwirkung im Prüfverfahren ist nötig?
- » Zufälligkeitsprüfung contra Auffälligkeitsprüfung oder doch beides?
- » Was bedeutet Mehr- und Minderaufwand?
- » Was hat es mit den Praxisbesonderheiten auf sich?
- » Fehler beim Verwaltungsakt: Beurteilungsspielraum/Ermessensspielraum
- » Prüfmethode: Einzelfallprüfung contra Durchschnittsprüfung
- » Wie lese ich einen Leistungsspiegel?

Die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetz

Inhalt:

- » vertragliche und rechtliche Grundlagen
- » Aufklärungspflicht § 630e, Dokumentation § 630f und Einwilligung § 630d gemäß Patientenrechtegesetz

November 2015

- » Schnittstellen im Bereich der Prophylaxe, konservierenden und chirurgischen Leistungen, der PAR, Prothetik und Schienen

Rund um die Festzuschüsse

Inhalt:

- » Die wichtigsten Vorschriften der ZE- und FZ- Richtlinien
- » Aktuelle Hinweise zur Zahnersatzabrechnung
- » Abrechnungsbeispiele zu den Befundklassen 1- 5
- » häufige Abrechnungsfehler im Bereich Zahnersatz

Abrechnung von Suprakonstruktionen

Inhalt:

- » gesetzliche und vertragliche Grundlagen, ZE-Richtlinien + FZ-Richtlinien
- » Was sind Ausnahmefälle und was Ausnahmeindikationen?
- » Beispiele zur Erstversorgung mit Suprakonstruktion bei Ausnahmefällen und *ohne* Ausnahmefälle
- » Beispiele zur identischen und *nicht*identischen Erneuerung von Suprakonstruktionen

Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der am häufigsten geprüften Leistungen

Inhalt:

- » Anspruch des Versicherten
- » Wirtschaftlichkeitsprüfung contra Leitlinien
- » Hinweise zu den meist geprüften Gebührenpositionen: Ä1, 03, Ä925a+d, 8, 10 i.V.m.105 und/oder 106 und/oder 107, 12, 13a-d, 23, 25+26, 28 i.V.m. 34, 31-35, 38, 40+41a, 45, 49+50, 56c, 105 i.V.m. 107, 106, Ä161, Ä2381+2382

Veranstaltungsdauer: 15:00 bis 19:00 Uhr

Preis: 60,00 Euro pro Person

Fortbildungspunkte: 4

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird nach den Veranstaltungen durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist und werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Ansprechpartner Anmeldung:

Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG
Versicherungsschutz für die ärztliche und zahnärztliche
Betreuung von Flüchtlingen

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation und der damit notwendigen ärztlichen und zahnärztlichen ambulanten Behandlung von Flüchtlingen hat die Deutsche Arzthaftpflichtversicherung den bei ihr versicherten Ärzten und Zahnärzten und deren angestellten Mitarbeitern Versicherungsschutz im Rahmen der Arzt-Haftpflichtversicherung garantiert. Nähere Informationen können Sie dem beigefügten Artikel der Deutschen Ärzteversicherung entnehmen.

Ob und inwieweit auch andere Versicherungsunternehmen einen Versicherungsschutz zusagen, sollten Sie mit ihrer Arzt-Haftpflichtversicherung klären.

*Marion Isensee-Werth, Assessorin jur., Justitiariat, Telefon: 0331 2977-412,
marion.isensee-werth@kzvlb.de*

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2016

Alle Aktualisierungen nach RS 10/2015 sind fett gedruckt!

Kostenträger	KCH,PAR,KB	IP / FU	ZE	KFO
Primärkassen				
AOK Nordost > Brandenburg (Wohnort des Patienten im LB)	0,9700	1,0182	ab 01.01.2016 0,8605	0,8712
Brandenburgische BKK	0,9407	0,9850	ab 01.01.2016 0,8605	0,8441
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,9407	0,9850	ab 01.01.2016 0,8605	0,8441
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2016 0,8605	0,8441
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2016 0,8605	0,8441
IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB)	0,9350	1,0000	ab 01.01.2016 0,8605	0,8709
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,9350	1,0000	ab 01.01.2016 0,8605	0,8709
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2016 0,8605	0,8709
fremde IKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2016 0,8605	0,8709
SVLFG (*SVLFG-LKK MOD) (Wohnort des Patienten im LB)	0,9811	1,0550	ab 01.01.2016 0,8605	0,8666
Knappschaft (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	0,9637	1,0182	ab 01.01.2016 0,8605	0,8402
Ersatzkassen				
vdek (DAK, KKH, HEK, HKK, BEK GEK) (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	0,9729	1,0123	ab 01.01.2016 0,8605	0,8482
Techniker Krankenkasse (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	0,9729	1,0123	ab 01.01.2016 0,8605	0,8482
vdek (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2016 0,8605	0,8482
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	1,0738	1,0738	0,9220	0,9220
Bundespolizei	1,0738	1,1452	0,8969	0,9220
Polizei Land Brandenburg	0,9729	1,0123	ab 01.01.2016 0,8605	0,8482
Sozialamt	0,9700	1,0182	ab 01.01.2016 0,8605	0,8712

(*) Die SVLFG als Rechtsnachfolgerin der LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. Punktwert: ab 01.01.2015 = 1,14 EUR

Punktwertübersicht ab 01.01.2015 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 10/2015 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK:</u> 0,9875 <u>IKK:</u> 0,9862 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9869 <u>Knappschaft:</u> 0,9864	0,9858
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0290 <u>BKK:</u> 1,0349 <u>IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,0321 <u>Knappschaft:</u> 1,0323	1,0310
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9238	0,9801
		IP/FU	1,0241	0,9912 ab 01.04.: 1,0163
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9644 / ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	1,0738
		IP/FU	1,0609	1,0738
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9938 <u>BKK, Knappschaft:</u> 0,9959 <u>IKK: 0,9713</u> <u>SVLFG-LKK: 1,0012</u>	1,0738
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1016 <u>BKK:</u> 1,1073 <u>IKK: 1,0805</u> <u>SVLFG-LKK: 1,1381</u> <u>Knappschaft:</u> 1,1078	1,1452
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	<u>AOK, Knappschaft:</u> 0,9939 <u>BKK: 0,9939</u> <u>IKK:</u> 0,9678 <u>SVLFG-LKK: 0,9949</u>	0,9939
		IP/FU	<u>AOK, Knappschaft:</u> 1,1253 <u>BKK, SVLFG-LKK: 1,1253</u> <u>IKK:</u> 1,0957	1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9985 <u>BKK:</u> 0,9993 <u>IKK, Knappschaft:</u> 0,9995 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0004	0,9995
		IP/FU	<u>AOK, BKK:</u> 1,0472 <u>IKK:</u> 1,0478 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0507 <u>Knappschaft:</u> 1,0492	1,0472
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9407 / ab 01.04.: 0,9700 <u>BKK, IKK:</u> 0,9407 / ab 01.04.: 0,9650 / ab 01.07.: 0,9700 <u>Knappschaft:</u> 0,9394/ ab 01.04.: 0,9631 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9182 / ab 01.04.: 0,9811	0,9407 ab 01.04.: 0,9720
		IP/FU	<u>AOK, BKK, IKK, Knappschaft:</u> 1,0281 / ab 01.04.: 1,0627 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550	1,0281 ab 01.04.: 1,0623
Bremen	31	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG-LKK:</u> 0,9252 / ab 01.07.: 0,9734 <u>Knappschaft:</u> 0,9252	0,9261 ab 01.07.: 0,9724
		IP/FU	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG-LKK:</u> 0,9770 / ab 01.07.: 1,0268 <u>Knappschaft:</u> 0,9770	0,9770 ab 01.07.: 1,0268
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9945	1,0300
		IP/FU	<u>AOK, IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,0471 <u>BKK:</u> 1,0502 <u>Knappschaft:</u> 1,0471	1,0517
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9820	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0322 <u>BKK, IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,0522 <u>Knappschaft:</u> 1,0322	-

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2015 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9945	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0359 <u>IKK, SVLFG-LKK:</u> 1,0621 <u>BKK, Knappschaft:</u> 1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9915	0,9915
		IP/FU	1,0300	1,0300
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9328 <u>BKK:</u> 0,9698 IKK: 0,9620 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9182 / ab 01.04.: 0,9811 <u>Knappschaft:</u> 0,8620	0,9869
		IP/FU	<u>AOK:</u> 0,9705 <u>BKK:</u> 0,9800 IKK: 1,0070 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 0,9203	0,9869
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9634 <u>BKK, IKK, Knappschaft:</u> 0,9353 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9182 / ab 01.04.: 0,9811	0,8962
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0544 <u>BKK, Knappschaft:</u> 1,0237 <u>IKK:</u> 1,0350 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 <u>BKK:</u> 0,9450 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 IKK: 0,9450 / ab 01.04.: 0,9740 / ab 01.10.: 0,9825 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9182 / ab 01.04.: 0,9811 <u>Knappschaft:</u> 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9800	0,9288 ab 01.04.: 0,9601
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0509 / ab 01.04.: 1,0690 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 <u>BKK:</u> 1,0400 / ab 01.04.: 1,0579 / ab 01.07.: 1,0787 / ab 01.10.: 1,0886 IKK: 1,0480 / ab 01.04.: 1,0809 / ab 01.10.: 1,0882 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 1,0509 / ab 01.04.: 1,0688 / ab 01.07.: 1,1008	1,0320 ab 01.04.: 1,0668
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 <u>BKK:</u> 0,9450 / ab 01.04.: 0,9470 / ab 01.07.: 0,9650 / ab 01.10.: 0,9800 <u>IKK:</u> 0,9435 / ab 01.04.: 0,9718 / ab 01.10.: 0,9825 <u>SVLFG-LKK:</u> 0,9182 / ab 01.04.: 0,9811 <u>Knappschaft:</u> 0,9356 / ab 01.07.: 0,9650 / ab 01.10.: 0,9800	0,9252 ab 01.07.: 0,9690
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0509 / ab 01.04.: 1,0690 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 <u>BKK:</u> 1,0500 / ab 01.04.: 1,0662 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 <u>IKK:</u> 1,0450 / ab 01.04.: 1,0762 / ab 01.10.: 1,0882 <u>SVLFG-LKK:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 1,0509 / ab 01.07.: 1,0779 / ab 01.10.: 1,1008	1,0375 ab 01.07.: 1,0848

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt.
Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2015 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 09/2015 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	0,9858	0,9866	0,9858	0,9858	0,9858	0,9858
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9644	0,9644	0,9644	0,9644	0,9644	0,9644
Reg.-Kz.: 62-65			ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358	ab 01.10.: 0,9887 KB: 0,8358
		IP/FU	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	0,9947	0,9958	0,9947	0,9947	0,9947	0,9947
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,1068	1,1078	1,1068	1,1068	1,1068	1,1068
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,9407	0,9407	0,9407	0,9407	0,9407	0,9407
Reg.-Kz.: 95, 97			ab 01.04.: 0,9720	ab 01.04.: 0,9720	ab 01.04.: 0,9720	ab 01.04.: 0,9720	ab 01.04.: 0,9720	ab 01.04.: 0,9720
		IP/FU	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261
Reg.-Kz.: 30			ab 01.07.: 0,9724	ab 01.07.: 0,9724	ab 01.07.: 0,9724	ab 01.07.: 0,9724	ab 01.07.: 0,9724	ab 01.07.: 0,9724
		IP/FU	0,9770 ab 01.07.: 1,0268	0,9770 ab 01.07.: 1,0268	0,9770 ab 01.07.: 1,0268	0,9770 ab 01.07.: 1,0268	0,9770 ab 01.07.: 1,0268	0,9770 ab 01.07.: 1,0268
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,9115	0,9341	0,9115	0,9115	0,9115	0,9115
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9502	0,9703	0,9466	0,9466	0,9466	0,9352
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8962	0,9536	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9738	1,0440	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,9288	0,9324	0,9288	0,9288	0,9288	0,9288
Reg.-Kz.: 50			ab 01.04.: 0,9601	ab 01.04.: 0,9640	ab 01.04.: 0,9601	ab 01.04.: 0,9601	ab 01.04.: 0,9601	ab 01.04.: 0,9601
		IP/FU	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0360 ab 01.04.: 1,0710	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,9252	0,9356	0,9252	0,9252	0,9252	0,9252
Reg.-Kz.: 72			ab 01.07.: 0,9690	ab 01.04.: 0,9672	ab 01.07.: 0,9690	ab 01.07.: 0,9690	ab 01.07.: 0,9690	ab 01.07.: 0,9690
		IP/FU	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0509 ab 01.04.: 1,0864	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort


KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.:
0331 2977-336
Fax-Nr. :
0331 2977-220

**Antwort bitte bis
spätestens 14.12.2015**

**Anmeldung dezentrale Fortbildungsveranstaltungen
für das gesamte Praxisteam
Referent: Rainer Linke**

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Thema	Termin	Personenanzahl
<div style="text-align: center;">  </div> Lindner Congress Hotel Cottbus Berliner Platz 03046 Cottbus	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der neuen Verfahrensordnung und der aktuellen Rechtsprechung	10.02.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetz	16.03.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Rund um die Festzuschüsse	23.03.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Abrechnung von Suprakonstruktionen	20.04.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der am häufigsten geprüften Leistungen	15.06.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	

Fortbildungspunkte: 4**Teilnahmebedingungen**

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Parkgebühren des Hotels, Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

**Antwort bitte bis
spätestens 14.12.2015**

 KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

 Tel.-Nr.:
 0331 2977-336
 Fax-Nr. :
 0331 2977-220

Anmeldung dezentrale Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte Praxisteam Referent: Rainer Linke

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Thema	Termin	Personenanzahl
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">2</div> Ahorn Seehotel Templin Am Lübbesee 1 17268 Templin	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der neuen Verfahrensordnung und der aktuellen Rechtsprechung	24.02.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetz	06.04.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Rund um die Festzuschüsse	04.05.2016 14 bis ca. 18 Uhr Mittwoch	
	Abrechnung von Suprakonstruktionen	18.05.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der am häufigsten geprüften Leistungen	06.07.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	

Fortbildungspunkte: 4**Teilnahmebedingungen**

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Parkgebühren des Hotels, Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Antwort bitte bis
spätestens 14.12.2015**

KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.:
0331 2977-336
Fax-Nr. :
0331 2977-220

Anmeldung dezentrale Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte Praxisteam Referent: Rainer Linke

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Thema	Termin	Personenanzahl
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">3</div> KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der neuen Verfahrensordnung und der aktuellen Rechtsprechung	02.03.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetz	30.03.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Rund um die Festzuschüsse	13.04.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Abrechnung von Suprakonstruktionen	08.06.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	
	Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der am häufigsten geprüften Leistungen	13.07.2016 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	

Fortbildungspunkte: 4**Teilnahmebedingungen**

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Parkgebühren des Hotels, Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift



Deutsche Ärzteversicherung

Deutsche Ärzteversicherung Versicherungsschutz für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Flüchtlingen

Die Deutsche Ärzteversicherung hat aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation beschlossen, Ärzten und Zahnärzten, die ambulante Behandlungen von Flüchtlingen vornehmen, Versicherungsschutz in der Berufshaftpflicht-Versicherung zu garantieren. Dies gilt für alle laufenden Berufshaftpflichtverträge von Ärzten und Zahnärzten.

Jedem Arzt und Zahnarzt, wird auf Wunsch eine entsprechende Versicherungsbestätigung ausgestellt, wobei diese Regelung auch ohne explizite Bestätigung für alle versicherten Ärzte und Zahnärzte gilt.

Der Versicherungsschutz gilt sowohl für privatrechtliche Ansprüche als auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche des jeweiligen Bundeslandes bei grob fahrlässigem Verhalten des Behandelnden. Nach derzeitigen Überlegungen der Bundesländer sollen Ärzte und Zahnärzte, die sich bereits in Rente befinden, für die ambulante Behandlung auf ehrenamtlicher Basis eingesetzt werden.

Nordrhein-Westfalen hat hierzu festgestellt, dass hier das Staatshaftungsrecht anzuwenden ist und Ansprüche somit gegen das Land zu richten sind. Bei grober Fahrlässigkeit kann das Land Rückgriff auf den Arzt und Zahnarzt nehmen. Die Berufshaftpflicht-Versicherungsverträge der Deutschen Ärzteversicherung bieten auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

Weitere Informationen für Ärzte und Zahnärzte sind unter Tel. 0221-14822700 der Deutschen Ärzteversicherung erhältlich.

Deutsche Ärzteversicherung